

Postulat Frey-Ruckli Melissa und Mit. über einen besseren Schutz von Gewalt- und Bedrohungsopfern durch einen automatischen Adress- und Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren

eröffnet am 7. September 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Kanton Luzern Opfer von Gewalt-, Bedrohungs- und Nachstellungsdelikten (Stalking) im Strafverfahren besser geschützt werden können, indem ihre Wohnadresse und weitere besonders schützenswerte Kontaktdaten gegenüber beschuldigten Personen grundsätzlich nicht offengelegt werden, sofern dies für die Wahrung der Verfahrensrechte nicht zwingend erforderlich ist. Insbesondere soll geprüft werden, ob im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten organisatorische oder administrative Massnahmen eingeführt werden können, damit Adressdaten von Opfern standardmässig besonders geschützt werden. Damit soll eine Praxis eingeführt werden, wonach Schutzmassnahmen nicht erst auf ausdrücklichen Antrag und Darlegung der betroffenen Person geprüft werden, sondern bereits von Amtes wegen.

Begründung:

Opfer von Gewalt-, Bedrohungs- und Nachstellungsdelikten befinden sich häufig in einer belastenden und oftmals von Angst geprägten Situation. Für viele Betroffene stellt bereits die Einleitung eines Strafverfahrens eine erhebliche Hürde dar. Die Sorge, dass die beschuldigte Person im Verlauf des Verfahrens Kenntnis von der Wohnadresse oder weiteren persönlichen Kontaktdaten erhalten könnte, kann dazu führen, dass auf eine Anzeige verzichtet wird oder dass die Opfer aus Angst vor weiteren Übergriffen nicht umfassend mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren.

Zwar bestehen bereits heute verschiedene Schutzmöglichkeiten. Diese setzen jedoch häufig voraus, dass die betroffene Person ihre Rechte kennt, einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gefährdungslage ausreichend darlegt. Gerade in emotional belastenden Situationen verfügen viele Opfer jedoch nicht über die notwendigen rechtlichen Kenntnisse, um solche Schutzmassnahmen aktiv einzufordern.

Der Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Sicherheit von Opfern sollte deshalb stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Es erscheint angezeigt zu prüfen, ob sensible Adressdaten künftig standardmässig besonders geschützt werden können und ob entsprechende Schutzmechanismen frühzeitig und automatisch zur Anwendung gelangen sollen.

Ein verbesserter Adressschutz und persönliche Daten (z. B. Mobiltelefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) würde nicht nur das Sicherheitsgefühl der Betroffenen stärken, sondern könnte auch die Bereitschaft erhöhen, Straftaten zur Anzeige zu bringen und an Strafverfahren mitzuwirken. Gleichzeitig sind die Verfahrensrechte der beschuldigten Person selbstverständlich zu wahren. Ziel ist deshalb keine Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien, sondern eine

sorgfältige Prüfung, wie der Opferschutz innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens verbessert werden kann.

Frey-Ruckli Melissa